

Staatsrates ausgebaut und auf neue Weise rechtlich gestaltet. Wenn wir daran gehen, aus den Materialien des VII. Parteitages der SED wissenschaftliche Schlußfolgerungen für die gerichtliche Tätigkeit zu ziehen, so muß das immer in engem Zusammenhang mit dem nach wie vor voll gültigen Rechtspflegeerlaß geschehen.

Der demokratische Zentralismus in der Rechtspflege wird hinsichtlich der Art und Weise der Rechtsverwirklichung durch drei hauptsächliche Seiten, die eine dialektische Einheit bilden, gekennzeichnet:

- durch die immer stärkere, qualifizierte Mitwirkung der Werktätigen an der von den staatlichen Organen ausübenden Rechtspflege;
- durch die systematische Entwicklung der gesellschaftlichen Rechtspflege;
- durch die ständige Vervollkommnung der Leitung der Rechtspflege durch die dazu berufenen Leitungsorgane."

Die Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie ist noch nicht allein dadurch charakterisiert, daß immer mehr Menschen in neuen Formen an der Leitung des Staates und der Wirtschaft mitwirken. Vielmehr müssen die Werktätigen zu bewußten Gestaltern des gesellschaftlichen Lebens emporwachsen. Sie müssen die gesellschaftlichen Verhältnisse und die Gesetzmäßigkeiten ihres täglichen Handelns erkennen und die Leitung der Gesellschaft mit einer klaren sozialistischen Perspektive vor Augen meistern.

Damit die Werktätigen immer qualifizierter an der Rechtsprechung mitwirken und die Organe der gesellschaftlichen Rechtspflege auf einem höheren Niveau tätig werden können, bedürfen sie der kontinuierlichen Anleitung und Unterstützung durch staatliche und gesellschaftliche Führungskräfte. Soweit es die Richter der Kreis- und Bezirksgerichte betrifft, muß diese Anleitung und Hilfe in den Grundfragen durch das Oberste Gericht inhaltlich und methodisch erarbeitet und vermittelt werden. Dabei müssen die Komplexität der Leitung des Rechtsverwirklichungsprozesses entsprechend den jeweiligen neuen Aufgaben, die inhaltliche und methodische Spezifik der einzelnen Leitungsmittel (z. B. Information, Analyse, Kontrolle), ihre Stellung und ihre Wirkung im System der Gesamtleitung sowie die richtige Handhabung der Leitungsmethoden immer wieder erläutert oder sogar verbindlich angewiesen werden. Das entscheidende Kriterium hierbei ist die absolute Wahrung der Einheit von politisch-ideologischer und fachlicher Leitung.

Das Oberste Gericht war und ist stets bemüht, aus der Analyse der gesellschaftlichen Entwicklungstendenzen die richtigen Ausgangspunkte für die gerichtliche Tätigkeit zu finden, und es hat dazu auch in einer Reihe grundlegender Leitungsdokumente Stellung genommen. Nicht minder beharrlich war es auf die Sicherung der Einheit von Beschlußfassung, Durchsetzung und Kontrolle bedacht. Es hat in der richtigen Erkenntnis, daß die Bezirksgerichte die entscheidenden Bindeglieder zu den Kreisgerichten für die Umsetzung der zentralen Leitungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der territorialen Gegebenheiten sind, seine Kräfte bislang vornehmlich dahin eingesetzt, die Bezirksgerichte zu dieser schöpferischen und eigenverantwortlichen Umsetzung zu befähigen. Das Spiegelbild der Wirksamkeit der Leitung durch das Oberste Gericht und die Bezirksgerichte sind aber die Arbeitsergebnisse der Kreisgerichte. Bei ihnen vollzieht sich primär der Rechtsverwirklichungsprozeß. Von der Qualität der Verfahren vor den Kreisgerichten hängt entscheidend die gesellschaftliche Wirksamkeit der gerichtlichen Tätigkeit ab. Ein maßgebliches Kriterium für die Lei-

tungstätigkeit des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte ist es deshalb, wie die Kreisgerichte dadurch befähigt werden, ihre Aufgaben selbständig und mit hoher Qualität und Effektivität zu lösen.

Die Bezirksgerichte haben begriffen, daß sie eine große Verantwortung tragen und vom Obersten Gericht keine verbindliche Anleitung in allen Einzelfragen erwarten können. Aber auch den Kreisgerichten muß klargemacht werden, daß die Leitungstätigkeit des Bezirksgerichts nicht darin besteht, ihnen Verantwortung und Entscheidungen abzunehmen, sondern sie zu befähigen, eigenverantwortlich und schöpferisch tätig zu werden.

Die richtige Erkenntnis, daß die Vervollkommnung der gerichtlichen Tätigkeit maßgeblich von der Qualität der Leitungstätigkeit der Kreisgerichtsdirektoren abhängt, muß nunmehr mit Initiative und ohne Zeitverlust bei jedem Kreisgericht verwirklicht werden. Aber auch jeder einzelne Richter muß sich für die gesamte Tätigkeit seines Gerichts verantwortlich fühlen. Es ist ein „Ausdruck der neuen Gesellschaftsbeziehungen und der sozialistischen Arbeiterethik“, daß sich „heute immer mehr Arbeiter für die Entwicklung des Ganzen, der gesamten Gesellschaft und Wirtschaft verantwortlich fühlen und danach handeln“<sup>9</sup>. Von einer Verantwortung für das Ganze kann aber nicht gesprochen werden, wenn z. B. sämtliche Richter eines Kreisgerichts nichts dabei finden, daß keine Arbeitspläne aufgestellt, keine Informationen an das Bezirksgericht gegeben, keine Dienstbesprechungen durchgeführt werden usw. Es spricht allerdings auch nicht für den Überblick des Bezirksgerichts, wenn sich solche Zustände bei mehreren Kreisgerichten längere Zeit halten konnten.

Für die Leitungstätigkeit des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte ergeben sich daraus zwei wichtige Schlußfolgerungen:

1. Richtlinien, Beschlüsse, Plenar-, Direktoren- und Fachrichtertagungen sind unverzichtbare Leitungsmittel und -methoden. Sie werden aber in der Praxis nur dann genügend wirksam, wenn sie mit einer sinnvollen individuellen Hilfe an Ort und Stelle verbunden werden.

2. Im Verhältnis der oberen zu den unteren Gerichten ist jeder Richter, Inspekteur und wissenschaftliche Mitarbeiter ein Leiter, der die Kunst der Führung, das Neue zu vermitteln und durchzusetzen, beherrschen muß. Wir erwarten von spezialisierten Juristen nicht, daß sie sich bei operativen Aufgaben zu Rechtsproblemen auf Gebieten äußern, auf denen ihnen die Sachkenntnis für eine qualifizierte Anleitung fehlt. Die Mitarbeiter höherer Gerichte müssen sich jedoch in den Grundfragen der gerichtlichen Tätigkeit so auskennen, daß sie den unteren Gerichten im Rahmen ihrer spezifischen Anleitung- und Kontrollaufgaben bei der Verbesserung ihrer Leitungstätigkeit helfen können.

Das Oberste Gericht und die Bezirksgerichte werden sich in nächster Zeit darüber verständigen, wie der Arbeitsstil verändert werden muß, damit diese Aufgabe gelöst werden kann.

### **Zur gesellschaftlichen Wirksamkeit der Arbeit der Gerichte**

Auf dem VII. Parteitag der SED konnte die Feststellung getroffen werden, daß das Staatsbewußtsein der Bürger der DDR zu einer aktiven Kraft im sozialistischen Aufbau geworden ist<sup>10</sup>. In der Arbeit der Gerichte gilt es, die gewachsene schöpferische Kraft der Werktätigen, insbesondere der sozialistischen Kollektive, voll zu nutzen. Die höhere Qualität der gericht-

<sup>9</sup> W. Stoph, Die Durchführung der volkswirtschaftlichen Aufgaben (Referat auf dem VII. Parteitag der SED), Sozialistische Demokratie Nr. 17 vom 28. April 1967, Beilage, S. 12.

<sup>10</sup> vgl. W. Ulbricht, a. a. O., S. 11.